

Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes an der Zorge im Landkreis Nordhausen zwischen Krimderode und Görsbach auf Teilen der Gemarkungen Niedersachswerfen, Krimderode, Nordhausen, Bielen, Windehausen, Heringen und Görsbach vom 4. Januar 2001 (StAnz. Nr. 5/2001, S. 146-147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (StAnz. Nr. 30/2006, S. 1173)

Auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (GVBl. I S. 632), und auf Grund der §§ 80, 82, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen, beginnend unterhalb von Krimderode bis Görsbach festgestellt.

**§ 2
Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000, 1 : 1.500 u. 1 : 1.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar und beglaubigte Kopien der Karten beim Landratsamt Nordhausen, Behringstr. 3 in 99734 Nordhausen, niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

Das Überschwemmungsgebiet der Zorge dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung und Regelung des Hochwasserabflusses. Eine künftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall sind zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Anhang zu § 2 Absatz 1

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1:10 000

- [M-32-22-B-c-3 Nordhausen](#)
- [M-32-22-D-a-1 Nordhausen \(Süd\)](#)
- [M-32-22-D-a-2 Bielen](#)
- [M-32-22-D-a-4 Uthleben](#)
- [M-32-22-D-b-1 Urbach](#)
- [M-32-22-D-b-3 Heringen](#)

2. Liegenschaftskarten M 1:2 000, 1:500 und 1:1 000

- 140 110 Abschnitt Krimderode-Nordhausen/Gemarkung Krimderode, Flur 2
- 150 105 Abschnitt Krimderode-Nordhausen/Gemarkung Krimdeorde, Flur 1, 2, 3, 4
- 150 090 Abschnitt Krimderode-Nordhausen/Gemarkung Nordhausen, Flur 7, 8, 9
- 150 075 Abschnitt Krimderode-Nordhausen/Gemarkung Nordhausen, Flur 3, 6, 8
- 160 070 Abschnitt Nordhausen-Nordhausen/Gemarkung Nordhausen, Flur 1, 3, 8
- 170065 Abschnitt Nordhausen-Nordhausen/Gemarkung Nordhausen, Flur 1
- 180 060 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Nordhausen, Flur 1;
Bielen, Flur 3
- 180 050 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Bielen, Flur 3
- 190 055 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Bielen, Flur 3
- 190 055a Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Bielen, Flur 3
- 190 045 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Bielen, Flur 3
- 200 050 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Bielen, Flur 2, 3
- 200 040 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Bielen, Flur 2;
Windehausen, Flur 9
- 200 030 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Windehausen, Flur 8
- 210 040 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Windehausen, Flur 2, 3,
8; Bielen, Flur 2
- 210 040a Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Windehausen, Flur 3
- 210 030 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Windehausen, Flur 7;
Heringen, Flur 1
- 210 020 Abschnitt Nordhausen-Windehausen/Gemarkung Windehausen, Flur 7;
Heringen, Flur 1
- 220 035 Abschnitt Windehausen-Heringen/Gemarkung Windehausen, Flur 2, 3, 5, 6
- 220 020 Abschnitt Windehausen-Heringen/Gemarkung Windehausen, Flur 7;
Heringen 2
- 230 035 Abschnitt Windehausen-Heringen/Gemarkung Görzbach, Flur 6, 7
- 230 020 Abschnitt Windehausen-Heringen/Gemarkung Heringen, Flur 2, 6, 17;
Görzbach, Flur 6
- 230 020b Abschnitt Windehausen-Heringen/Gemarkung Heringen, Flur 6
- 240 035 Abschnitt Windehausen-Heringen/Gemarkung Görzbach, Flur 1, 6
- 240 025 Abschnitt Windehausen-Heringen/Gemarkung Görzbach, Flur 1, 6;
Heringen, Flur 9
- 250 025 Abschnitt Windehausen-Heringen/Gemarkung Görzbach, Flur 1